

# Report and Request of the Council of Ministers to the Mayor

---

6. December 2016

## **Nr. 2016-692 R-840-11 Report and Request of the Council of Ministers to the Mayor for the Total Revision of the Ordinance on Damage Protection**

### **A Summary**

*The Ordinance on Damage Protection (Damage Protection Ordinance; RB 40.4325) regulates the prevention and the removal of damage events through dangerous goods, dangerous substances and preparations, in particular mineral oil products as well as biological and chemical hazards, radioactive substances, products and objects. In connection with the operating permit for the Gotthard-Basistunnel (GBT) it is requested, to provide a suitable intervention organization. For this purpose the intervention concept Nord was developed and the Chemiewehr Uri semi-professionalized. Since January 1, 2015 the Chemiewehr Uri and the Strahlenwehr are organizationally assigned to the Security Directorate. The comprehensive restructuring and restructuring shall be reflected in the total revision of the Damage Protection Ordinance.*

### **Table of Contents**

<b>A</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
<b>B</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	1
<b>C</b>	<b>Totalrevision</b> .....	3
<b>D</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....	3
<b>E</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	3
<b>F</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	4
<b>G</b>	<b>Antrag</b> .....	15

### **B Ausgangslage**

The Ordinance on Damage Protection (Damage Protection Ordinance; RB 40.4325) was enacted on April 5, 1995. In the course of time the ordinance has been revised six times - the last changes entered into force on April 1, 2014. The Damage Protection Ordinance regulates the prevention and the removal of damage events through dangerous goods, dangerous substances and preparations, in particular mineral oil products as well as biological and chemical hazards, radioactive substances, products and objects.



- Für grundsätzliche Kostentragung wurde eine klarere Formulierung gewählt, die der aktuellen Praxis entspricht (Art. 24).

### **C Totalrevision**

Anlässlich einer Revision stellt sich immer die Frage, ob eine Totalrevision oder eine Teilrevision vorgenommen werden soll. Da in mehr als der Hälfte der Artikel der geltenden Schadenwehrverordnung Revisionsbedarf festgestellt wurde, soll die Schadenwehrverordnung totalrevidiert werden. Trotzdem orientiert sich die neue Verordnung vom Aufbau und Inhalt her weitgehend dem geltenden Erlass.

### **D Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Totalrevision der kantonalen Schadenwehrverordnung führt weder zu einem personellen noch finanziellen Mehraufwand. Die bereits erfolgten Um- und Neustrukturierungen werden lediglich in der Verordnung abgebildet und der bereits gelebten Praxis nachgezeichnet.

### **E Vernehmlassung**

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Entwurf insgesamt positiv aufgenommen worden. Die Vernehmlassungsadressaten haben zu einzelnen Bestimmungen wertvolle Anregungen gemacht, die, soweit sie zweckdienlich erschienen, übernommen wurden. Inhaltliche Korrekturen betreffen insbesondere die folgenden zwei Sachbereiche:

- Artikel 16 Absatz 2 der geltenden Verordnung sieht vor, dass die zuständige Stelle den Schadenplatzkommandanten in der Leitung der Massnahmen ablöst, sobald die Mittel der Schadenwehr nicht mehr benötigt werden. Im Zuge der Revisionsarbeiten wurde diese Regelung nicht in die neue Verordnung überführt. Gerade bei Ereignissen mit Auswirkungen auf die Umwelt ist es jedoch notwendig, die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit ihrer Fachstelle (Amt für Umweltschutz) beizuziehen. In der nun vorliegenden Fassung wurde einerseits der Beizug der Fachstelle (in Art. 8 Bst. c) und andererseits die Übergabe der Einsatzleitung an diese sichergestellt.
- In Bezug auf die Einsatzleitung war in Artikel 9 der Fall nicht geregelt, wenn die Strahlenwehr auf Platz ist und die Chemiewehr nicht. Gemäss Vorschlag der Einwohnergemeinde Erstfeld, die den Strahlenwehrstützpunkt betreibt, verbleibt bei Einsätzen der beschriebenen Art die Einsatzleitung bei der Gemeindefschadenwehr. Die Strahlenwehr steht der Gemeindefschadenwehr beratend zur Seite und übernimmt ausschliesslich den Bereich Strahlenwehr.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen wird unter den jeweiligen Bestimmungen eingegangen.

## **F Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Gliederung**

Wie bereits ausgeführt, orientiert sich die neue Schadenwehrverordnung vom Aufbau und Inhalt her weitgehend am heute geltenden Erlass. So wurden die bestehenden Abschnitte in die neue Verordnung überführt. Der Abschnitt Organisation wurde jedoch zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit mit Bestimmungen zum «zuständigen Amt» (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär) und der «Einsatzleitung» erweitert. In der geltenden Verordnung waren diese Bereiche in einem separaten Unterabschnitt geregelt.

Unter «Organisation» finden sich in vier Unterabschnitten die Ausführungen zu den einzelnen Organisationen der Schadenwehr sowie zu den Betriebsfeuerwehren. Für alle Organisationen werden «Organisation» und «Aufgaben» in einem separaten Artikel beschrieben.

#### **1.2. Sprachliche Gleichstellung**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2005 beschlossen, dass neue kantonale Erlasse geschlechtsneutral formuliert werden müssen. Dass dies teilweise zu umständlichen Formulierungen führen kann, ist bekannt und wird ausdrücklich in Kauf genommen. Die neue Schadenwehrverordnung verweist daher nicht mehr in einem Artikel auf die sprachliche Gleichstellung, sondern ist nach den geltenden gesetzestechnischen Richtlinien und Vorgaben des Landrats für beide Geschlechter formuliert.

### **2. Zu den einzelnen Artikeln**

#### **1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe**

##### **Artikel 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung über die Schadenwehr regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Gefahrgüter, Gefahrstoffe und Zubereitungen, insbesondere Mineralölprodukte sowie biologische und chemische Gefahren, radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Es ist zu unterscheiden zwischen Gefahrgütern, deren Transport im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621) geregelt wird, Gefahrstoffen und Zubereitungen, die in der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) definiert sind, sowie Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen, die radioaktive oder biologische Gefahren in sich bergen.

Auch wenn die Begriffe Gefahrgüter, Gefahrstoffe und Zubereitungen die «chemischen Gefahren» bereits umschreiben, soll in der Definition des Geltungsbereichs der Schadenwehrverordnung nicht auf das Wort «chemisch» verzichtet werden. Gerade auch, weil in Artikel 2 der «ABC-Einsatz» definiert wird. Dieser beschreibt gemäss dem Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) den Einsatz, bei dem atomare, biologische oder chemische Gefahren das Leben von

Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen. Der Geltungsbereich wurde zudem aus den gleichen Überlegungen ausdrücklich um das Element «biologisch» ergänzt.

Unter dem Begriff Gegenstände sind schliesslich auch Fahrzeuge mit Benzin-, Diesel-, Gas-, Elektro- und Hybridantrieb zu verstehen.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **Artikel 2           Begriffe**

Die Begriffe Schadenwehr (Bst. a) und Schadenfall (Bst. c) werden neu durch den Hinweis auf den Geltungsbereich der Schadenwehrverordnung (Art. 1) definiert.

In Buchstabe b wird neu der Begriff «Gemeineschadenwehr» definiert. Darunter ist die organisierte Hilfestellung einer Organisation auf der Stufe Gemeinde, insbesondere einer Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr, bei Ereignissen gemäss Artikel 1 zu verstehen. Eine Definition ist notwendig, weil der Begriff «Gemeineschadenwehr» in der Praxis nicht gebräuchlich ist, jedoch auf Empfehlung des Rechtsdiensts für die Organisation der Schadenwehr auf der Stufe Gemeinde ein eigener Begriff verwendet werden soll. Gemäss Artikel 11 sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, eine Gemeineschadenwehr zu errichten. Unter Wahrung der Gemeindeautonomie kann diese Aufgabe aber einer Gemeindefeuerwehr übertragen werden.

Buchstabe d führt den Begriff ABC-Einsatz ein. Die Definition ergibt sich aus dem Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Durch dieses stellt die FKS übersichtliche, dem Stand der Technik angepasste Ausbildungs- und Einsatzunterlagen zur Verfügung, die im ABC-Bereich in der ganzen Schweiz gelten und auch den Partnerorganisationen zur Verfügung stehen.

In Buchstabe f wird der veraltete Begriff Behelfsmaterial durch «Notfallmaterial» ersetzt.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **2. Abschnitt:       Allgemeine Verhaltensregeln**

### **Artikel 3           Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Für alle, die mit Gefahrgütern, Gefahrstoffen und Zubereitungen umgehen, gilt eine allgemeine Sorgfaltspflicht. Diese soll in Absatz 1 explizit festgeschrieben werden. Aufgrund der Allgemeingültigkeit dieser Sorgfaltspflicht gilt diese gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt. Sie beinhaltet auch einen Appell für eigenverantwortliches Handeln: So sind beispielsweise Lastwagenchauffeure und -chauffeusen verantwortlich für ihre Ladung oder Autofahrer und Autofahrerinnen für ihr Fahrzeug (z. B. massiver Ölverlust).

Die Absätze 2 und 3 enthalten gegenüber der geltenden Verordnung nur begriffliche Anpassungen: Der veraltete Begriff Behelfsmaterial wird durch «Notfallmaterial» ersetzt. Neu sind Beobachtungen über einen Schadenfall nicht mehr der «Kantonspolizei als kantonale Meldestelle» zu melden, son-

dern - in Anlehnung an das Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111), das Zivilschutzreglement (ZSR; RB 3.6205), das Stützpunktfeuerwehreglement (SFWR; RB 30.3117) und das Reglement über den kantonalen Feuerlöschfonds (FFR; RB 30.3313) - der «Kantonspolizei als kantonale Alarmstelle».

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

#### **Artikel 4            Pflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers**

Gestützt auf das Verursacherprinzip wird die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher verpflichtet, alles zu unternehmen, um einen Schaden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Der Eigenschutz geht jedoch in jedem Fall vor, wie dem Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) für die Einsatzkräfte zu entnehmen ist. Dieser Grundsatz soll auch für die Bürgerinnen und Bürger gelten, weshalb Absatz 1 mit dem Zusatz «unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit» ergänzt worden ist.

Der Klarheit halber erwähnt Absatz 2 die Pflicht der Schaden verursachenden Person, die Kosten eines Schadenfalls zu tragen. Verdeutlicht wird dieser Grundsatz in Artikel 25.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

#### **Artikel 5            Subsidiaritätsprinzip**

Gegenüber der geltenden Verordnung erfahren Absatz 1 keine und Absatz 2 nur eine Anpassung aufgrund der sprachlichen Gleichstellung.

Die gegenseitige Unterstützungspflicht hat allgemeinen Charakter und gilt für alle Organe der Schadenwehr und die Betriebsfeuerwehren. Aus diesem Grund soll diese neu im Abschnitt allgemeine Verhaltensregeln im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips festgeschrieben werden und nicht in den Unterabschnitten zu den einzelnen Organisationen (Absatz 3).

#### **Artikel 6            Eigentumseingriffe**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 6 der geltenden Verordnung.

### **3. Abschnitt:        Organisation**

#### **Artikel 7            Schadenwehr**

Die Absätze 1, 3 und 4 wurden unverändert in die neue Verordnung übertragen.

Absatz 2 nennt die Organisationen der Schadenwehr, die sich aufgrund der vorgenannten Um- und Neustrukturierungen wesentlich verändert haben. Die regionalen Ölwehrstützpunkte Altdorf und Erstfeld haben ihre zugewiesenen Aufgaben in den vergangenen Jahren nicht mehr wahrnehmen müssen. Aus diesem Grund wurden die regionalen Ölwehrstützpunkte aufgehoben. Der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Chemiewehrhauptstützpunkt sind seit dem 1. Januar 2015 in der Or-

ganisation Chemiewehr zusammengefasst. Zudem ist der Begriff Gemeindeölwehr veraltet und wird durch den Begriff Gemeindeschadenwehr ersetzt.

Die Schadenwehr besteht aus den Gemeindeschadenwehren, der Chemiewehr und dem Strahlenwehrstützpunkt. Bei der Organisation der Schadenwehr ist aber zu beachten, dass diese nicht für sich allein besteht, sondern auch private und öffentliche Betriebe - namentlich gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung - verpflichtet sind, entsprechende Organisationen einzurichten. Insofern wirkt die staatliche Schadenwehr nur subsidiär, also nur, soweit nicht private oder öffentliche Betriebe für die Schadenabwehr verantwortlich sind. Die Möglichkeit des Regierungsrats, mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge abzuschliessen, besteht auch im neuen Recht (Abs. 3).

In der geltenden Verordnung wird in Artikel 12 Absatz 2 (regionaler Chemiewehrstützpunkt), Artikel 13 Absatz 2 (Chemiewehrstützpunkt) und Artikel 14 Absatz 3 (Strahlenwehrstützpunkt) dem Regierungsrat die Koordination übertragen. Mit diesen Bestimmungen soll ausgedrückt werden, dass der Regierungsrat zuständig ist für die ausreichende Koordination innerhalb der Schadenwehr - und nicht nur im Bereich der einzelnen Organisationen. Aufgrund der Allgemeingültigkeit soll diese Bestimmung durch einen neuen Absatz 5 in Artikel 7 Eingang finden.

## **Artikel 8                    Zuständiges Amt**

Der neue Artikel 8 entspricht grundsätzlich Artikel 15 der geltenden Verordnung. Die Aufgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär als «zuständiges Amt» sollen neu im «3. Abschnitt: Organisation» geregelt werden und nicht im «6. Unterabschnitt: Übrige Organisation» - dies zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit.

Das zuständige Amt berät die Organe der Schadenwehr in fachtechnischen Fragen und erteilt Weisungen, soweit dies für die Einsatzbereitschaft einer wirksamen Schadenwehr notwendig ist. Diese Regelung soll nicht nur für die Organe der Schadenwehr, sondern ebenso für die Betriebsfeuerwehren gelten. Buchstabe a und b wurden entsprechend ergänzt. Die Weisungsbefugnis ergibt sich insbesondere aus den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) oder auch aus abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Gemäss Buchstabe c der geltenden Verordnung führt das zuständige Amt den Schadenkataster nach Artikel 43 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährlichen Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202). Diese Bestimmung stützt sich auf eine Verordnung, die am 1. Januar 2007 aufgehoben worden ist: Im Zuge der Überführung der VWF in die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wurde diese Bestimmung fallengelassen.

Gemäss dem Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) gehört es zum üblichen Vorgehen, dass bei Ereignissen mit Auswirkungen auf die Umwelt die zuständige Fachstelle beigezogen wird. Gemäss Artikel 9 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) berät die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle Behörden, Amtsstellen und Dritte bei der Erfüllung von Umweltaufgaben. Gerade im Hinblick auf den organisatorischen Wechsel der Chemiewehr und Strahlenwehr von der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zur Sicherheitsdirektion ist es notwendig, den Beizug der zuständigen Fachstelle (Amt für Umweltschutz) ausdrücklich in der Verord-

nung festzuschreiben. Damit soll eine direktionsübergreifende Bewältigung eines Ereignisses mit Auswirkungen auf die Umwelt sichergestellt werden.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **Artikel 9           Einsatzleitung**

Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit wird die «Einsatzleitung» neu im «3. Abschnitt: Organisation» geregelt und nicht im «6. Unterabschnitt: Übrige Organisation» (geltender Art. 16).

Der neue Artikel 9 regelt die Gesamteinsatzleitung für ABC-Ereignisse aufgrund der gelebten Praxis. Dies bei alleiniger Beteiligung der Gemeindeschadenwehr (Abs. 1), aber auch, wenn die Strahlenwehr (ohne Chemiewehr) aufgrund eines atomaren Ereignisses auf Platz ist (Abs. 2). In letzteren Fällen verbleibt die Einsatzleitung bei der Gemeindeschadenwehr. Die Strahlenwehr steht jedoch beratend zur Seite und ist nur zuständig für den Strahlenwehreinsatz. Wenn verschiedene Partnerorganisationen (Chemiewehr, Feuerwehr, Polizei, Sanität, technische Dienste, usw.) für die Bewältigung eines ABC-Ereignisses erforderlich sind, übernimmt die Chemiewehr das Schadenplatzkommando und die übergeordnete Gesamteinsatzleitung (Abs. 3). Bei Grossereignissen oder bei Vorliegen von mehreren Schadenplätzen kommt der Kantonale Führungsstab Uri (KAFUR) zum Zug (Abs. 4).

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **Artikel 10           Ablösung**

Sobald die Mittel der Schadenwehr nicht mehr benötigt werden, übergibt die Einsatzleitung den Schadenplatz an die zuständige Fachstelle. Diese Bestimmung existiert bereits in der geltenden Verordnung (Art. 16 Abs. 2) und soll in einer angepassten Version in die neue Vorlage überführt werden.

Bei länger andauernden Einsätzen soll die Einsatzleitung entlastet werden. Sind Folge- und Abschlussarbeiten notwendig, werden diese in der Regel durch die zuständige Fachstelle (Amt für Umweltschutz) ausgeführt und koordiniert. Das Amt für Umweltschutz ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von Umweltaufgaben - also für den Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung. Im Ereignisfall ist aber auch die Übergabe des Schadenplatzes an andere Organisationen denkbar, weshalb die Bestimmung der geltenden Verordnung mit diesem Zusatz ergänzt worden ist. Gemeint ist beispielsweise eine Ablösung durch die Kantonspolizei, das Amt für Betrieb Nationalstrassen (bei Ereignissen auf der Autobahn), die SBB oder die Matterhorn-Gotthard-Bahn (bei Ereignissen auf der Schiene) oder auch Organisationen des Zivilschutzes oder der Armee (im Katastrophenfall).

Diese Bestimmung fehlte in der Vernehmlassungsvorlage und wurde als neuer Artikel 10 in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

### **1. Unterabschnitt: Gemeindeschadenwehr**

## **Artikel 11            Organisation**

Den Einwohnergemeinden wird die Organisation der Gemeindefirewehr übertragen. Dabei organisieren sie sich selbstständig. Durch diese Bestimmung wird die Gemeindeautonomie gewahrt.

Aufgrund des neu eingefügten Artikels 10 hat sich die Nummerierung der Artikel um einen Wert verschoben. Artikel 11 des vorliegenden Entwurfs entspricht Artikel 10 der Vernehmlassungsvorlage.

## **Artikel 12            Aufgaben**

Den Gemeindefirewehren wird auf ihrem Gemeindegebiet der Ersteinsatz übertragen. An dieser Stelle wird erstmals auf das aktuelle Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) verwiesen. Es soll sichergestellt werden, dass jeweils die aktuellste Version des Handbuchs zur Anwendung kommt. Es handelt sich folglich um eine dynamische Verweisung auf private Normen.

Die Aufgaben der Gemeindefirewehren sind feststellen, beurteilen, sichern, absperren und retten (Phase 1 und Phase 2).

Aufgrund des neu eingefügten Artikels 10 hat sich die Nummerierung der Artikel um einen Wert verschoben. Artikel 12 des vorliegenden Entwurfs entspricht Artikel 11 der Vernehmlassungsvorlage.

## **2. Unterabschnitt: Chemiewehr**

### **Artikel 13            Organisation**

Die oben dargelegten Um- und Neustrukturierungen im Zusammenhang mit dem Interventionskonzept für den SBB Gotthard-Basistunnel hatten zur Folge, dass der regionale Chemiewehrstützpunkt und der Chemiewehrhauptstützpunkt seit dem 1. Januar 2015 in der Organisation der Chemiewehr zusammengefasst wurden. Im Weiteren wurde die Organisation teilprofessionalisiert. Die Chemiewehr wird vom Kanton betrieben und besteht aus einem Stützpunkt (Abs. 1). Das zuständige Amt für Bevölkerungsschutz und Militär sorgt für die Organisation (Abs. 2).

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

Aufgrund des neu eingefügten Artikels 10 hat sich die Nummerierung der Artikel um einen Wert verschoben. Artikel 13 des vorliegenden Entwurfs entspricht Artikel 12 der Vernehmlassungsvorlage.

### **Artikel 14            Aufgaben**

Die Chemiewehr ist zuständig für Ereignisse im gesamten Kantonsgebiet, bei denen biologische oder chemische Gefahren das Leben von Menschen und Tieren oder die Umwelt bedrohen, sofern die Mittel der im Ersteinsatz stehenden Einsatzkräfte nicht ausreichen, um den Schadenfall zu bewältigen (Abs. 1 Bst. a).

Die Bezeichnung des Einsatzgebiets der Chemiewehr war in der Vernehmlassungsvorlage noch in einem separaten Artikel geregelt. Im Sinne einer straffen und eleganten Lösung konnte der Vermerk

neu in Absatz 1 eingebaut werden.

Das Einsatzgebiet ist das gesamte Kantonsgebiet. Die Kompetenz für den Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen wird in Artikel 28 geregelt. Zuständig ist der Regierungsrat. Heute bestehen bereits Verträge mit den Zentralschweizer Kantonen im Bereich Schadenwehr. Mit dem Kanton Nidwalden im Bereich Chemie- und B-Wehr. Mit der Matherhorn-Gotthard-Bahn besteht eine Vereinbarung im Bereich Tunneleinsatz. Zudem besteht eine weitere Vereinbarung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz für den Einsatz der mobilen Sanitäts-hilfsstelle Uri.

Es ist notwendig, die Aufgabentrennung zwischen Strahlenwehr und Chemiewehr sauber durchzuführen. Aus diesem Grund ist die Unterstützung der Strahlenwehr bei atomaren (radiologischen) Gefahren in Absatz 1 Buchstabe b geregelt.

Das Konzept «Feuerwehr Uri 2010» wurde an der Sitzung vom 15. Dezember 2009 vom Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. Dieses Konzept regelt insbesondere, dass der Chemiewehrhauptstützpunkt den Langzeitemschutz in Tunnelanlagen sicherstellt und bei Bedarf den Feuerwehreinsatz sowie die Strassenrettung unterstützt. Aus diesem Grund soll in der Verordnung festgeschrieben werden, dass die Chemiewehr für Ereignisse in Tunnelanlagen und unterirdischen Bauwerken subsidiär zuständig ist. Im Weiteren wird die Chemiewehr verpflichtet, für die Bereitschaft von genügend Atemschutzpersonal und Langzeitemschutzgeräten zu sorgen (Abs. 1 Bst. c).

Wie bei den Gemein德斯chadenwehren sollen auch Einsätze der Chemiewehr gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erfolgen (Abs. 2). Ihre Aufgaben sind auffangen, eindämmen, messen, abdichten, umpumpen, bergen, binden und entsorgen (Phasen 3 bis 6).

Aufgrund des neu eingefügten Artikels 10 hat sich die Nummerierung der Artikel um einen Wert verschoben. Artikel 14 des vorliegenden Entwurfs entspricht Artikel 13 der Vernehmlassungsvorlage. Auf Artikel 14 (Einsatzgebiet der Chemiewehr) der Vernehmlassungsvorlage kann verzichtet werden (vgl. Ausführungen oben).

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

### **3. Unterabschnitt: Strahlenwehrstützpunkt**

#### **Artikel 15            Organisation**

Der Strahlenwehrstützpunkt ist in der geltenden Verordnung in Artikel 14 geregelt. Wie die anderen Organe der Schadenwehr soll auch für den Strahlenwehrstützpunkt «Organisation» und «Aufgaben» definiert werden. Die neuen Absätze 1 und 2 entsprechen dabei den Absätzen 1 und 4 des geltenden Artikels 14.

Die Strahlenwehr besteht aus dem Strahlenwehrstützpunkt Erstfeld, der wie bis anhin der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert ist. Das zuständige Amt für Bevölkerungsschutz und Militär sorgt für

die Organisation.

Im neuen Absatz 3 wird die zuständige Direktion ausdrücklich verpflichtet, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Dieser Verpflichtung ist die Sicherheitsdirektion bereits nachgekommen: Für den Strahlenwehrstützpunkt besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Erstfeld. Die Leistungsvereinbarung bezweckt die Intervention im Bereich Strahlenwehr Zentralschweiz.

#### **Artikel 16            Aufgaben**

Der Strahlenwehrstützpunkt greift im gesamten Kantonsgebiet bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch atomare (radiologische) Gefahren, insbesondere bei radioaktiven Materialien, ein. Diese Aufgabe entspricht grundsätzlich Artikel 14 Absatz 2 der geltenden Verordnung. Die Formulierung wurde in Anlehnung an das Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) angepasst.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

#### **Artikel 17            Atomwarnposten**

Gemäss den Weisungen des Regierungsrats vom 15. April 2014 über die Warnung und Alarmierung ist unter Punkt 2.3 der Betrieb von Atomwarnposten vorgesehen. Die genannte Weisung stützt sich auf die Verordnung vom 18. August 2010 über die Warnung und Alarmierung (Alarmierungsverordnung [AV]; SR 520.12) sowie Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. September 2005 über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]; RB 3.6201).

Der Strahlenwehrstützpunkt betreibt und unterhält die Atomwarnposten, die im Auftrag der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) die Radioaktivität messen. Der Strahlenwehrstützpunkt übermittelt die Daten der Kantonspolizei, welche die Messdaten an die NAZ weiterleitet.

### **4. Unterabschnitt: Betriebsfeuerwehr**

#### **Artikel 18            Organisation**

Die Schadenwehr ist eine Organisation des Kantons und der Gemeinden; private oder öffentliche Betriebe werden ausdrücklich ausgenommen (Art. 7 Abs. 1).

Die Betriebe sind jedoch verantwortlich für den ABC-Ersteinsatz in ihrem Einsatzgebiet. Sie organisieren sich nach den betrieblichen Bedürfnissen selbstständig.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorgabe ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr von «Betriebsgebiet», sondern von «Einsatzgebiet» die Rede. Gerade in Bezug auf die Berufsfeuerwehren (wie die Schadenwehr Gotthard oder die Werkhoffeuerwehr Flüelen) erscheint der Begriff Einsatzgebiet präziser, da diese Organisationen beispielsweise auch Einsätze auf der Autobahn oder in Strassentunnels leisten.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **Artikel 19            Aufgaben**

Auch der Einsatz der Betriebsfeuerwehren soll gemäss dem aktuellen Handbuch für ABC-Einsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erfolgen.

## **4. Abschnitt:        Ausbildung**

### **Artikel 20            Übungspflicht**

Wie bereits in Artikel 17 der geltenden Verordnung, sollen auch unter dem neuen Recht jährlich mindestens eine Übung, periodisch auch koordiniert Übungen mit verschiedenen Organen der Schadenwehr durchgeführt werden. Neu sollen auch die Betriebsfeuerwehren in die Übungspflicht eingeschlossen werden.

Das Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement [ORR]; RB 2.3322) bezeichnet in Artikel 33 Buchstabe d das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär als zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Schadenwehr (Chemie- und Schadenwehr, insbesondere die Bewältigung der ABC-Einsätze).

Im geltenden Absatz 2 der Schadenwehrverordnung ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr regelt. Es wäre jedoch stufengerecht und auch sachdienlich, wenn das zuständige Amt für die Ausbildung und das Kurswesen verantwortlich zeichnet. Durch eine Delegation auf Amtsstufe kann ein zusätzlicher administrativer Aufwand vermieden werden. Für eine Zuständigkeit auf Amtsstufe spricht auch die oben erwähnte Bestimmung im Organisationsreglement.

## **5. Abschnitt:        Ausrüstung und Unterbringung**

### **Artikel 21            Ausrüstung**

Die Ausrüstung der Schadenwehr soll von der jeweilig verantwortlichen Behörde oder vom verantwortlichen Betrieb übernommen werden. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Für die Organisation der Chemiewehr und der Strahlenwehr ist der Kanton zuständig. Aus diesem Grund soll der Kanton auch die beiden Organisationen der Schadenwehr ausrüsten. Die Zuständigkeit hierzu wurde auf Direktionsstufe angesiedelt (Abs. 1).

Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für den Betrieb einer Gemeindeschadenwehr. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden die Gemeindeschadenwehren entsprechend ihrem Aufgabenbereich ausrüsten (Abs. 2).

Die privaten und öffentlichen Betriebe sind verantwortlich für den ABC-Ersteinsatz auf ihrem Betriebsgebiet zu sorgen. Sie sind demnach für die Ausrüstung ihrer Betriebsfeuerwehren gemäss ih-

rem Aufgabengebiet und den betrieblichen Verhältnissen verantwortlich (Abs. 3).

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **Artikel 22            Inhalt der Ausrüstung**

Bei der Ausrüstung wird neben dem geeigneten Notbesteck auf das Notfallmaterial verwiesen, über das die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren bereits verfügen.

Auf die Aufzählung der Kanalisationsübersichtspläne des Einsatzbereichs mit eingezeichneten Kontroll- und Einlaufschächten (Art. 19 der geltenden Verordnung) wurde verzichtet.

In Absatz 2 werden die Gemeinden und Betriebe verpflichtet, von kritischen Objekten/Infrastrukturen Einsatzpläne zu erstellen und diese nachzuführen. Bereits heute sind die Gemeinden und Betriebe gemäss Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) verpflichtet, für Bauten mit erhöhter Gefährdung die notwendigen Einsatzpläne zu erstellen (Art. 45 Brandschutznorm der VKF). Diese Einsatzpläne (Brandschutzplanung, Flucht- und Rettungswegplan, Brandschutzanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Standort Hydranten, Zufahrten, usw.) fliessen in die Feuerwehreinsatzplanungen ein. Die Einsatzplanungen erleichtern auch den Einsatz der Schadenwehr.

Bereits in der geltenden Verordnung sind die Gemeinden verpflichtet, Einsatzpläne zu erstellen und nachzuführen.

Dieser Artikel wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angepasst.

## **Artikel 23            Unterbringung**

Die Unterbringung der Schadenwehr soll von der jeweilig verantwortlichen Behörde oder vom verantwortlichen Betrieb übernommen werden. Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Gemäss diesem Grundsatz sorgt der Regierungsrat für die Unterbringung der Chemiewehr und das zuständige Amt für die Unterbringung des Strahlenwehrstützpunkts. Die Einwohnergemeinden sind verantwortlich für die Unterbringung der Gemeindeschadenwehren und die Betriebe für die Betriebsfeuerwehren.

## **6. Abschnitt:        Kosten**

### **Artikel 24            Grundsatz**

Die grundsätzliche Kostenregelung von Artikel 21 der geltenden Verordnung ist schwer verständlich. Aus diesem Grund wurde eine klarere, einfachere Formulierung gewählt. Die Regelung entspricht der aktuellen Praxis.

So trägt der Kanton die Kosten für Ausrüstung, Ausbildung, Unterbringung und Einsatzbereitschaft der Chemiewehr und des Strahlenwehrstützpunkts. Die Einwohnergemeinden tragen die entsprechenden Kosten für die Gemeindeschadenwehren und die privaten oder öffentlichen Betriebe für die Betriebsfeuerwehren (Abs. 1, 2 und 3).

Die Absätze 4, 5 und 6 entsprechen denjenigen von Artikel 21 der geltenden Verordnung. Diese Regelung hat sich bewährt, sodass sich keine Anpassung aufdrängt.

#### **Artikel 25           Kostenpflicht der Schadenverursacherin oder des Schadenverursachers**

Absatz 1 entspricht der heute geltenden Verordnung (Art. 22 Abs. 1) und wurde einzig sprachlich gleichgestellt.

Die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher wird von der Einwohnergemeinde mit Verfügung belangt, wenn die Gemeindeschadenwehr, eine Betriebsfeuerwehr oder der Strahlenwehrstützpunkt im Einsatz stand. In allen übrigen Fällen verfügt der Kanton die Kosten.

Der Strahlenwehrstützpunkt ist heute der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert. Aus diesem Grund soll die Einwohnergemeinde dem Schadenverursacher direkt mittels Verfügung Rechnung stellen dürfen. Ein «Umweg» über den Kanton, der verfügt, Rechnung stellt und der Einwohnergemeinde den Betrag überweist ist umständlich. Diese Handhabe ist bereits in die abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Erstfeld (gemäss neuem Art. 17 Abs. 3) berücksichtigt.

Die Anpassung von Absatz 3 erfolgt ausschliesslich aufgrund der sprachlichen Gleichstellung. Mit der «verantwortlichen Person» ist die Schadenverursacherin oder der Schadenverursacher gemäss Begriffsdefinition in Artikel 2 Buchstabe d gemeint. Ein Ausformulieren mit «Schadenverursacherin und Schadenverursacher» würde in diesem Fall zu einer äusserst schwer lesbaren Formulierung führen.

#### **Artikel 26           Massgebliche Kosten**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 23 der geltenden Verordnung. Die Anpassungen betreffen ausschliesslich die sprachliche Gleichstellung.

### **7. Abschnitt:       Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 27           Strafen**

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem Artikel 24 der geltenden Verordnung. Die Anpassungen betreffen den neu verwendeten Begriff des «Notfallmaterials» sowie die sprachliche Gleichstellung.

#### **Artikel 28           Interkantonale Vereinbarungen**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 25 der geltenden Verordnung.

#### **Artikel 29           Übernahme von Aufgaben des Bunds und anderer Kantone**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 25a der geltenden Verordnung.

**Artikel 30            Vollzug**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 26 der geltenden Verordnung.

**Artikel 31            Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die Schadenwehrverordnung wird totalrevidiert. Aus diesem Grund kann die geltende Verordnung vom 5. April 1995 aufgehoben werden.

**Artikel 32            Inkrafttreten**

Die Schadenwehrverordnung untersteht dem fakultativen Referendum und ist vom Bund zu genehmigen. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

**G    Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Totalrevision der Verordnung über die Schadenwehr, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilage

- Verordnung über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung; RB 40.4325)